



Verkehrsverein Oberurnen

Statuten des Verkehrsvereins Oberurnen Glarus Nord

Artikel I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen Verkehrsverein Oberurnen (VVO) besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Oberurnen Glarus Nord

Artikel II. Zweck

1. Der VVO, ein nicht gewinnorientierter Verein, engagiert sich in verschiedenen kulturellen Belangen für Oberurnen Glarus Nord. Er unterstützt und organisiert Anlässe für verschiedene Bedürfnisse.
2. Er beteiligt sich an Aufgaben zur Förderung der Lebensqualität.
3. Der VVO kann anderen Vereinen oder Verbänden beitreten.

Artikel III. Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Hauptversammlung festgelegt werden.

Artikel IV. Mitgliedschaft

1. Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
2. Aufnahmesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten und über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel V. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.
 - Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

Artikel VI. Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt erfolgt schriftlich zuhanden der nächsten Hauptversammlung oder durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.
2. Mitglieder, die Ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder fahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch HV-Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

Artikel VII. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Hauptversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Rechnungsrevisoren

Artikel VIII. Die Hauptversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
2. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen und unter Beilage der Traktandenliste.
3. In die alleinigen Befugnisse der Hauptversammlung fallen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 - Wahl der Stimmentzähler
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung und Änderung der Statuten mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheits-Zustimmung der anwesenden Mitglieder
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Ehrungen
 - Auflösung des Vereins

4. An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt offen und mit einfachem Mehr.
5. Andere Stimmabgaben sehen diese Statuten nicht vor.
6. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel IX. Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 bis maximal 7 Mitgliedern zusammen und wird auf vier Jahre gewählt (Politische Wahljahre Gemeinde).
 - Präsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - 1 bis 4 weitere Mitglieder
2. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig und kompetent, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
 - Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten.
 - Vertretung nach aussen.
 - Verantwortung über das Rechnungswesen.
 - Erstellen des Jahresberichts sowie die Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung Ihrer Beschlüsse.
 - Protokollieren sämtlicher Versammlungen und Sitzungen.
3. Der Vorstand kann seine Kompetenzen im Bedarfsfall delegieren.
4. Finanzkompetenzen des Vorstandes ausserhalb des von der Hauptversammlung genehmigten Budget:
 - Fr. 1000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben
 - Für einmalige Ausgaben maximal Fr.2000.--

Die obenerwähnten Finanzausgaben ausserhalb des Budgets werden durch Mehrheitsentscheid des Vorstandes gefällt.

Für alle anderen nicht budgetierten Ausgaben ist ein Antrag an die nächste Hauptversammlung zu richten..

Artikel X. Die Revisoren

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf vier Jahre, welche die Buchführung kontrollieren.

Artikel XI. Haftung

1. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem gesamten Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für strafbare Handlungen haben sie jedoch persönlich einzustehen (Art. 55 ZGB bleibt vorbehalten).

Artikel XII. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei einer Auflösung des Vereins ist das Gesamte Vermögen der Gemeindeverwaltung des Dorfes Oberurnen Glarus Nord treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

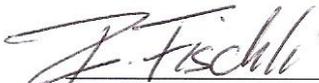
Artikel XIII. Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen von 1999, sowie alle bisher gefassten und mit Ihnen in den Widerspruch stehende Beschlüsse.
2. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 06.Mai. 2011 genehmigt und durch den Vorstand des VVO in Kraft gesetzt.

Ort und Datum: Oberurnen, 10. Mai 2011

Für den Verkehrsverein Oberurnen

Der Präsident:



Roger Fischli

Die Aktuarin:



Claudia Geisser